

Gebührenordnung

A. Versäumnisgebühren

Wird die in § 3.5 festgelegte Ausleihfrist überschritten, sind je Medieneinheit und Woche zu zahlen:

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | für die erste begonnene Woche nach Rückgabetermin
eine Pauschalgebühr von | 0,50 € |
| (2) | für jede weitere Woche nach Rückgabetermin pro Buch/Medium | 1,00 € |

B. Beschädigung oder Verlust

Werden Bücher vom Nutzer beschädigt, gehen verloren oder tritt Tatbestand § 4.5 ein, sind folgende Strafgebühren zu entrichten:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Bei Verlust und Tatbestand § 4.5:
Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungspauschale unter (4) | |
| (2) | kleinere Schäden an Büchern (Reparatur möglich) | 3,00 € |
| (3) | größere Schäden an Büchern (Reparatur möglich) | 5,00 € |
| (4) | Bearbeitungspauschale für die Einarbeitung des Ersatzexemplars
eines irreparabel beschädigten oder verloren gegangenen
Buches/Mediums | 10,00 € |

Verliert ein Nutzer seinen Bibliotheksausweis, zahlt er für die Neuanfertigung 3,00 €

C. Verwaltungsgebühren

Für das Erstellen von 1. und 2. Mahnungen sowie das Verschicken von Schreiben an die Eltern bezüglich 3. Mahnung und Wiederbeschaffung (siehe § 4.3 - § 4.5) werden folgende Gelder für den erhöhten Verwaltungsaufwand fällig:

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Erstellung 1. und 2. Mahnung an Klassenlehrer/Tutor jeweils | 1,00 € |
| (2) | Brief an die Eltern wegen der 3. Mahnung | 3,00 € |
| (3) | Brief an die Erziehungsberechtigten, nachdem auf die 3. Mahnung
nicht reagiert wurde und Ersatzexemplar angeschafft werden musste | 5,00 € |

Für die Entrichtung der Gebühren können die Benutzer Quittungsbelege erhalten.

Die Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisches Kreuzgymnasium Dresden, 01. März 2018

Britz
(Schulleiterin)

Weber
(Schulbibliothekar)